

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 47/08 B

L 4 KR 93/07 (Bayerisches LSG)
S 47 KR 1144/04 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2008 durch die
Richter Prof. Dr. S c h l e g e l - Vorsitzender -, Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung
eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 13. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versichert gewesene Kläger, dem bis 4.2.2000 ärztlich Arbeitsunfähigkeit (AU) bescheinigt worden war und der von diesem Tag an - ohne versicherungspflichtig gewesen zu sein - mehrjährig inhaftiert war, bezog bis 16.3.2000 Übergangsgeld. Er ist mit seinem Begehren, ab 17.3.2000 Krankengeld (Krg) gewährt zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat angenommen, dass er trotz ärztlicher Bescheinigung vom 5.3.2008 (akuter Rheumaschub) zur Zeit der für den 13.3.2008 angesetzten mündlichen Verhandlung nicht verhandlungsunfähig gewesen sei und sein rechtliches Gehör durch die ergangene Entscheidung nicht verletzt werde. In der Sache hat es ausgeführt, dass eine ärztliche AU-Feststellung ab 16.3.2000 fehle. Diese Feststellung werde weder ersetzt durch die im Jahr 2004 vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bestätigte Annahme des Klägers, es habe weiterhin AU bestanden, noch durch den Antrag auf Zahlung von Krg vom 1.2.2003. Im Übrigen wäre die Beklagte auch berechtigt gewesen, die Zahlung von Krg zu verweigern; der Anspruch habe nach § 16 Abs 1 Nr 4 SGB V geruht, solange der Kläger sich der Freiheitsstrafe unterzogen habe (Urteil vom 13.3.2008).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt dafür Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten ist abzulehnen.
- 4 Der Anspruch darauf setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Dafür, dass in Bezug auf das LSG-Urteil vom 13.3.2008 einer der dafür in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler des LSG) vorliegen könnte, ist nichts ersichtlich. Es spricht nach dem Akteninhalt nichts dafür, dass dem LSG ein Verfahrensfehler anzulasten wäre, insbesondere ist nach den Umständen nicht erkennbar, dass es den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt haben könnte. Der Fall bietet auch in Bezug auf die vom LSG abgehandelten materiell-recht-

lichen Gesichtspunkte, soweit sie für die erfolgte Klageabweisung entscheidungserheblich sind, keinen Hinweis auf möglicherweise durchgreifende Zulassungsgründe.

- 5 2. Die bereits vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG (ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG) vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

